

4. Änderungssatzung
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS)
der Gemeinde Großschönau vom 27.10.2008

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. dem § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung als auch mit den §§ 2, 9 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau am **24.11.2025** folgende 4. Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großschönau vom 27.10.2008, 1. Änderungssatzung vom 26.11.2012, 2. Änderungssatzung vom 24.10.2016, 3. Änderungssatzung vom 22.11.2021 beschlossen:

Die Abwassersatzung der Gemeinde Großschönau vom 27.10.2008, geändert am 26.11.2012, am 24.10.2016 und am 22.11.2021, wird wie folgt geändert:

5. TEIL – ABWASSERGEBÜHREN

5. Abschnitt – Abwassergebühren

§ 40 **Gebührensschuldner** wird um einen Absatz 4 ergänzt

- (4) Die Gebühr ruht gemäß § 9 (5) Satz 1 SächsKAG als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 47 **Höhe der Abwassergebühren** erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,
1,30 € je m³ Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird,
0,22 € je m² versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
- (3) Neben der Entsorgungsgebühr nach § 46 (1) wird eine Grundgebühr von 25,00 €/Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage erhoben. Bei Anschluss von mehr als einem Grundstück an eine Anlage erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 5,00 €/angeschlossenem Grundstück ab dem 2. Grundstück.

7. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57 **In-Kraft-Treten** erhält folgende Fassung:

- (1) Die 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 47 und 57 der bisherigen Abwassersatzung vom 27.10.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.11.2021 außer Kraft.

Großschönau, den 24.11.2025

Frank Peuker
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 20.02.2022:

¹ Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

² Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³ Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁴ Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung

der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.